

Steuertipp

Vorsicht bei abgekürzten Zahlungswegen

Bisher wurden abgekürzte Vertrags- und Zahlungswege durch die Finanzämter steuerlich anerkannt. Im beurteilten Fall mieteten die Eltern die Studentenwohnung für die Tochter und zahlten die Miete. Der abgekürzte Vertrag und Zahlungsweg wurde nun für das Dauerschuldverhältnis „Mietvertrag“ nicht anerkannt. Um dem Urteil gerecht zu werden, hätte die Tochter den Mietvertrag abschließen und das Geld vom Konto der Eltern auf das Konto der Tochter und von dort an den Vermieter überwiesen werden müssen. Da nun der verkürzte Zahlungsweg nicht anerkannt wird, ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung weder bei den Eltern, noch als Werbungskosten bei der Tochter möglich.

Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen für alle Dauerschuldverhältnisse mit abgekürztem Zahlungsweg. Unverändert dürfte es möglich sein, dass durch abgekürzten Vertragsweg ein Dritter im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen selbst die geschuldete Zahlung leistet. Voraussetzung ist allerdings, dass



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

der Wille zur Zahlung durch den Dritten vorliegt und er damit dem Steuerpflichtigen die Zahlung zuwenden will, zum Beispiel für eine Maklerprovision. In diesem Fall liegt kein Dauerschuldverhältnis vor. Es handelt sich um einen einmaligen Sachverhalt, der bisher unverändert von der Finanzverwaltung anerkannt wird. ■

► www.schramm-und-partner.de